

**Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Verordnung
zum Schutz vor der Verschleppung der Schweinepest
(Schweinepest-Schutzverordnung)**

Vom 6. April 2006

Inklusive:

**Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung
vom 10. April 2006.**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung
vom 13. April 2006.**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung
vom 25. April 2006.**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung
vom 11. Mai 2006.**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d in Verbindung mit Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4b, 11, 13 und 20, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und den §§ 27 und 29, jeweils auch in Verbindung mit § 79 Abs. 1a, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Das Verbringen von Schweinen **aus Deutschland** in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich **des Absatzes 3 sowie** der §§ 2 und 2a dürfen

1. Schweine zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte verbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen ist, soweit die Schweine aus einem Betrieb versendet werden, der außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegen ist und sichergestellt ist, dass die Transportfahrzeuge, mit denen die Schweine befördert werden, unmittelbar vor der Beförderung zwei Mal gereinigt und desinfiziert werden,
2. Zucht- und Nutzscheine in einen Betrieb verbracht werden, der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen ist, soweit die Schweine unmittelbar vor der Versendung mindestens 45 Tage oder, soweit die Schweine jünger als 45 Tage alt sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten worden sind, und sichergestellt ist, dass

- a) die Schweine aus einem Betrieb versendet werden, der **außerhalb Nordrhein-Westfalens** gelegen ist,
- b) der Betrieb, aus dem die Schweine versendet werden, 45 Tage vor der Versendung keine Schweine zugekauft hat und
- c) die Schweine vor der Versendung klinisch nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 3 der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 39 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind.

Im Falle der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat darf die Versendung der Schweine frühestens drei Tage nach der Ausstellung der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vorgeschriebene Gesundheitsbescheinigung beginnen. Die zuständige Behörde hat die Versendung der Schweine spätestens drei Tage vor der Versendung

- 1. dem Bestimmungsmitgliedstaat sowie den Mitgliedstaaten, durch die die Sendung befördert wird, und
- 2. der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für das Verbringen von Schweinen aus einem Schweine haltenden Betrieb in

1. Nordrhein-Westfalen,

2. einem anderen Land, sofern in den Schweine haltenden Betrieb nach dem 15. Januar 2006 Schweine aus Nordrhein-Westfalen eingestellt worden sind.

§ 2

(1) Das **Verbringen von Schweinen**

- 1. **aus** Schweine haltenden Betrieben oder
- 2. **in** Schweine haltende Betriebe,
die **in** dem in der Anlage bezeichneten **Gebiet 1** gelegen sind, ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Schweine **von außerhalb des** in der Anlage bezeichneten **Gebietes 1** nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Hauptverkehrsstraßen oder auf Schienenwegen zur unmittelbaren Schlachtung in eine in diesem Gebiet gelegene Schlachtstätte verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann **Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1** genehmigen für das Verbringen von

1. **Schweinen zur unmittelbaren Schlachtung** in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte im Inland, soweit
 - a) die Schweine **nicht** aus einem **Sperrbezirk** oder einem **Beobachtungsgebiet** stammen und
 - b) die Schweine vor der Versendung klinisch nach Artikel IV Abschnitt D Nr. 3 der Entscheidung 2002/106/EG mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind,
2. **Zucht- und Nutzscheinen in** einen in der Anlage bezeichneten **Gebiet 1** gelegenen anderen Betrieb, soweit die Schweine unmittelbar vor der Versendung mindestens 45 Tage oder, soweit die Schweine jünger als 45 Tage alt sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten worden sind, und sichergestellt ist, dass
 - a) der Betrieb, aus dem die Schweine versendet werden, 45 Tage vor der Versendung keine Schweine zugekauft hat und
 - b) die Schweine vor der Versendung klinisch nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 3 der Entscheidung 2002/106/EG mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind,
3. **Schweinen** aus einem Betrieb im **Sperrbezirk** oder im **Beobachtungsgebiet** in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieb **in demselben Sperrbezirk** oder **Beobachtungsgebiet**, in dem im Zeitpunkt des Verbringens keine Schweine gehalten werden, soweit die Schweine
 - a) nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 2 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung verbracht werden und
 - b) vor der Versendung nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 2 der Entscheidung 2002/106/EG mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 unterrichtet die zuständige Behörde das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Zwecke der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wöchentlich unter Angabe der Anzahl der verbrachten Schweine sowie des jeweiligen Herkunfts- und Bestimmungsbetriebs über die erteilten Genehmigungen.

§ 2a

- (1) Das Verbringen von Schweinen aus Schweine haltenden Betrieben, die in dem in der Anlage bezeichneten **Gebiet 2** gelegen sind, ist verboten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen aus Schweine haltenden Betrieben, die in dem in der Anlage bezeichneten **Gebiet 2** gelegen sind,

1. Schweine zur unmittelbaren Schlachtung in eine im Inland gelegene Schlachtstätte verbracht werden,
 2. Zucht- und Nutzscheine in einen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit die Schweine unmittelbar vor der Versendung mindestens 45 Tage oder, soweit die Schweine jünger als 45 Tage alt sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten worden sind, und sichergestellt ist, dass
 - a) der Betrieb, aus dem die Schweine versendet werden, 45 Tage vor der Versendung keine Schweine zugekauft hat und
 - b) die Schweine vor der Versendung klinisch nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 3 der Entscheidung 2002/106/EG mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen nach Absatz 2 untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 3

- (1) Das Verbringen von Schweinesamen aus **Deutschland** in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist verboten.
Satz 1 gilt nicht, soweit der Schweinesamen in einer **außerhalb des** in der Anlage bezeichneten **Gebietes 1** gelegenen, zugelassenen Besamungsstation gewonnen worden ist.
- (2) Das Verbringen von Eizellen und Embryonen von Schweinen **aus** dem in der Anlage bezeichneten **Gebiet 1** in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ist verboten.

§ 4

- (1) **Halter von Fahrzeugen**, die Futter, Gülle, Tierkörper oder deren Teile transportieren, haben, soweit ein Schweine haltender Betrieb außerhalb des in der Anlage bezeichneten **Gebietes 1** befahren werden soll, sicherzustellen, dass ein Fahrzeug das in der Anlage bezeichnete **Gebiet 1** nur verlässt, soweit das Fahrzeug zuvor gereinigt und desinfiziert worden ist und während der letzten drei Tage vor dem Verlassen des jeweiligen Gebietes mit dem Fahrzeug keine Schweine haltenden Betriebe befahren worden sind.
- (2) **Personen**, die sich in dem in der Anlage bezeichneten **Gebiet 1** regelmäßig in Schweine haltenden Betrieben aufhalten und beabsichtigen, das Gebiet zu verlassen, haben
1. die im Betrieb getragene Kleidung und das im Betrieb getragene Schuhwerk vor dem Verlassen des jeweiligen Gebietes zu reinigen und zu desinfizieren sowie
 2. während der letzten drei Tage vor dem Verlassen des jeweiligen Gebietes keine Schweine haltenden Betriebe zu betreten.
- (3) **Schweinehalter**, deren Betrieb in dem in der Anlage bezeichneten **Gebiet 1** gelegen ist, haben

1. der zuständige Behörde unverzüglich von jeder antibiotischen Behandlung einer

Infektionskrankheit die Behandlung anzuzeigen und

2. ihren Bestand nach einer solchen Behandlung unverzüglich nach Kapitel IV Abschnitt A der Entscheidung 2002/106/EG tierärztlich untersuchen zu lassen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Anordnung oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2a Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 2a Abs. 1 ein Schwein verbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Schweinesamen, Eizellen oder Embryonen verbringt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ein Fahrzeug ein dort bezeichnetes Gebiet nur unter den dort genannten Anforderungen verlässt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 ein Kleidungsstück oder das Schuhwerk nicht reinigt oder desinfiziert,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 einen Schweine haltenden Betrieb betritt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 eine Behandlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 einen Bestand nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt.

§ 6

Die NW-Schweinepest-Schutzverordnung vom 3. April 2006 (eBAnz AT17 2006 V1) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. September 2006 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 6. April 2006 // Bonn, den 10. April 2006 // Bonn, den 13. April 2006 // Bonn, den 25. April 2006

*Konsolidierte Fassung der Ursprungsversion zwecks durchgängiger Lesbarkeit
des Kreises Borken vom 11.05.2006
- Für Richtigkeit/Vollständigkeit keine Gewähr/Haftung! -*

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Horst Seehofer

Anlage
(zu §§ 2 bis 4)

Gebiet 1: Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster
Gebiet 2: Regierungsbezirke Detmold und Köln